J. Can. P.
676
mbb

1814.
J. can. P.
676 mbb
Müller
Div
<3661686603001O
<3661686603001O
Bayer. Staatsbibliothek

Die neu auflebende Schirmvoigtey des österreichischen Kaisers über die römisch-katholische Kirche und den päpstlichen Stuhl

geschichtlich und in ihren Folgen für Staat und Kirche angedeutet

von

Alexander Müller,
Regierungsrath in Weimar.

Erfurt,
in der Keyserschen Buchhandlung.
1829.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

„Ein neuer Geist kann nicht unter den alten Formen bestehen, und was Anfangs nur ein allgemeines Vorgefühl war, wird ein festes Bestreben."

„Dieß ist, sagt Villers, der natürliche Gang des geheimen und allmähligen Hinneigens und der stummen Verschwörung zu allen großen Reformen." Vieles, was jetzt in Europa geschieht, erinnert an die Reformation der Kirche im 16. Jahrhundert. Sie wurde durch die Bewegung in der geistigen Welt hervorgebracht; Verfolgung befestigte sie. Jede Freiheit, die religiöse wie die politische, ist dem Menschen so lieb, wie sein Leben. Mit Begeisterung kämpft er um ihren Besitz auf Sieg oder Tod mit der Theokratie und Feudalkratie.

Ist auch Vieles in den kirchlichen Dingen der Katholischen, äußerlich wenigstens, beim Alten geblieben, so dürfte es doch kaum irgend einen Kirchen- und Staatsrechtslehrer geben, der dieses von dem Verhältniß des ehemaligen deutschen Gesammtstaates zur römisch-katholischen Kirche und zum päpstlichen Stuhle im Ernste behaupten möchte.

Es gab eine Zeit, in der die Könige, durch die Hände der Bischöfe gekrönt und gesalbt, als von Gottes Gnaden eingesetzt angesehen wurden. Um diese göttliche Kind-

schaft noch mehr zu beurkunden, wurden sie Söhne der Kirche genannt, ja einige derselben nahmen entweder den Titel des Allergläubigsten, oder des Katholischen, oder des Allerchristlichsten, oder des Apostolischen, oder eines Vertheidigers des Glaubens u. s. w. an. Die Völkerschaften erkannten, wie den Papst im Geistlichen, so den römisch-deutschen Kaiser im Weltlichen, als ihr gemeinschaftliches Oberhaupt an. Er führte als christlicher Kaiser auch den Titel: Beschützer der Kirche, Advocatus Ecclesiae. Die Kaiser wurden von den Päpsten als die obersten Feldherrn des christlichen Heerbanns betrachtet *).

Konnte auch der Papst einen weltlichen Kirchenstaat mit allen Rechten der Souveränität

*) Vergl. den Brief Pius V. bei Leibnitz Codex juris gentium in monito.

besitzen, so schien es ihm doch angemessen, die Ausübung solcher Souveränitätsrechte, welche einem Geistlichen nicht anstehen, dem Kaiser als dem Advocatus ecclesiae catholicae, zu übertragen. Dieser musste bei allen, die ganze Christenheit betreffenden Angelegenheiten den Vorsitz und das Directorium haben, und mit dem Papste der Vermittler bei Kriegen und Streitigkeiten seyn.

So war es im Mittelalter, und so kam es zu jenem Vorrang des deutsch-römischen Kaisers, der seit der Krönung Karls des Großen durch den Papst Leo III. im Jahre 800 von jedem christlichen Könige oder Fürsten anerkannt worden ist. Die Könige von Dänemark, Böhmen, Polen, Ungarn u. s. w. erkannten den deutsch-römischen Kaiser sogar eine Zeit lang als ihren Lehnherrn *).

---

*) Vergl. Struve corpus hist. german.

Diese allgemeine Idee der kaiserlichen und päpstlichen Gewalt beruhte auf der Meinung des Mittelalters von zwei sichtbaren Statthaltern Gottes auf Erden, dem Kaiser und dem Papste.

Man betrachtete die Christenheit als ein Ganzes, dessen Wohlfahrt durch die von Gott selbst dem Papste anvertraute Gewalt besorgt werde. War auch diese Gewalt eine zweifache, eine geistliche und eine weltliche, so betrachtete man doch beide dem Papste als Stellvertreter Christi und sichtbarem Oberhaupte der Christenheit anvertraut *).

---

*) Sächsisches Landrecht Band I. Artikel 1. „Zwei Schwert ließ Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit, dem Pabst das geistlich, dem Kaiser das weltlich. Dem Pabst ist auch gesetzt zu reiten, zu bescheidener Zeit, auf einem weißen Pferd. Und der Kaiser soll ihm den Stegreif halten, auf daß sich der Sattel nicht wende. Das ist die Bezeigung, was dem Pabst widerstehet, daß er mit geistlichem Rechte

Die geistliche Gewalt übte der Papst allein, bald unmittelbar, bald mittelbar durch seine Bischöfe als seine *Gehülfen* aus; der Kaiser aber als sichtbares Oberhaupt der Christenheit sollte in weltlichen Sachen die weltliche Gewalt

---

nicht bezwingen mag, daß es der Kaiser mit den weltlichen Rechten zwinge, dem Pabst gehorsam zu seyn. Also soll auch die geistliche Gewalt helfen dem weltlichen Gericht, ob man sein dazu bedarf.» Das *Schwäb. Landr.* erläutert diese Stelle jedoch näher dahin: *Vorrede* Art. 9. und 10. (der Senkenb. Ausg.): Seid nun Got des Frides Fürst ja heißet, so ließ er zwei Schwert auf Ertreich do er zu Himmel für, zu Schirm der Christenheit; die befalch Got S. Peter beide, eines von weltlichem Gericht, das andere von geistlichem Gericht. Das weltlich Schwert des Gerichts das leihet der Babst dem Kaiser.» Daß diese Vorstellungsart nicht bloß am päpstlichen Hofe herrschte, sondern allgemein war, braucht wohl nicht erst erwiesen zu werden. Sie findet sich übrigens ganz so, wie sie der päpstliche Hof begründete, auch bei *Gervasius Tilberiensis* (der doch am Hofe K. Otto IV. lebte) in der Vorrede zu seinen Otiis Imperialibus (bei *Leibnitz* Script. Rer. Brunsv. Tom. I. p. 881) entwickelt.

üben, doch immer abhängig vom Papste und unter seiner Aufsicht.

Nach diesem Grund- und Aufriß des christlich-germanischen Kirchen- und Staatsgebäudes im Mittelalter stand an der Spitze des deutschen Reichs (welches, mit seinen Pertinenzen und Nebenländern unzertrennlich mit dem römischen Reiche verbunden, das heilige römische Reich deutscher Nation bildete,) ein von den deutschen Reichsständen gewählter König, der aber erst durch seine Krönung zu Rom die Rechte und den Titel eines römischen Kaisers erlangte *).

*) Sächs. Landrecht Bd. 3. Art. 52. Die Deutschen sollen durch Recht den König wählen. Wann er dann geweihet wird von den Bischöffen, die dazu gesetzt sind, und auf den Stul zu Ach kommt, so hat er die königliche Gewalt und den königlichen Nahmen. Wann ihn dann hernach der Pabst weihet, so hat er des Reichs Gewalt und den Kaiserlichen Nahmen. — Sächs. Lehnr. Art. 4. Wenn aber die Deutschen

So kam die Schirmvoigtey über die römische Kirche, und somit über die christliche Kirche überhaupt an Deutschland.

Seit Pipin und Carl dem Großen steht diese kaiserliche Befugniß durch ein unwidersprochenes Herkommen begründet, und seit Carl V. verspricht ein deutscher Kaiser gleich im 1. Art. §. 1. der Wahlcapitulation: „daß Er in Zeit seiner königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche als

---

einen König kiesen und er denn nach Rom zeucht zu der Weihung, so sind pflichtig sehs Fürsten mit ihm zu ziehen, die die ersten in des Reichs Köre sind. Der Bischoff von Mentz u. s. w. — Durch das dem Bapst wissentlichen werde des Königs rechte Köre. Auch soll da mit ziehen ein jeglicher Mann (mit seinem Herrn) der des Reiches Lehengut von ihm zum Lehen hat, oder soll die Fahrt lösen u. s. w.

derselben Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirm halten solle und wolle.“

Bis auf die neuere Zeit erhielt sich dieses Recht des deutschen Königs und römischen Kaisers. Seine Benennung als Advocat des Papstes und der römischen Kirche kommt in dem Krönungseid und in den Reichsgesetzen vor *). Noch in der Wahlcapitulation von

*) z. B. in dem R. A. zu Trier und Cöln vom Jahr 1512, §. 4. „Und nachdem wir vor Augen sehen und merken, daß ein Schisma in der heiligen Kirche sich zu erheben, zu besorgen seyn möchte, so achten wir vor merklich nothdürftig, daß wir als rechter Voigt, Schutz- und Schirmherr u. s. w.“ — Im R. A. zu Speier vom Jahr 1529, §. 1 wird der Kaiser genennt: „der Oberste, Haupt und Voigt der Christenheit.“ So nennt sich auch der Kaiser in dem Mandat gegen die Wiedertäufer 1529, §. 39. — Im R. A. zu Augsburg v. J. 1530, §. 9 heißt es: „Wie uns als römischen christlichen Kaiser, obristen Voigt und Schirmherrn der heiligen christlichen Kirchen von Amtswegen gebühret.“ Im

1792 verpflichtete sich Kaiser Franz II. als Advocat des Papstes.

Seit der Reformation, die eine allgemeine Trennung der Christenheit, sowohl im Geistlichen als Weltlichen, sowohl an seinen Häuptern als Gliedern hervorbrachte, war man in dieser Schirmvoigtey die eigentliche Schutzmacht des Katholicismus zu sehen gewohnt. Die im päpstlichen Sinne damit noch immer verknüpfte oberste weltliche Gewalt des

---

R. A. zu Regensburg 1641, §. 19 heißt es: „Und uns als Advocaten und Beschirmer der christlichen Kirchen." Endlich heißt es auch im R. A. zu Augsburg v. J. 1548, §. 6: „So wollen wir als Advocat der heiligen christlichen Kirchen und Beschirmer der Concilien."

Schon in einem Schreiben der vornehmsten Fürsten des Reichs im Jahre 1338 an den Papst Benedict XII. (in Leibnitz Cod. jur. gent. dipl. Tom. I. p. 150) finden sich die Worte: pro defensione ac recuperatione jurium, honorum, bonorum, libertatum, consuetudinum S. R. I. ac totius Christianitatis, ad cujus Regimen et

römischen Kaisers über die Christenheit (dominium mundi) sollte den Kaiser berechtigen, alle Kirchen ohne Unterschied zu schützen, den katholischen Glauben gegen Ungläubige, Schismatiker und Ketzer zu vertheidigen und ihn zu verbreiten. In diesem Sinne sollten alle christlichen Staaten zum römischen Reiche fortgehören, und dem Kaiser in allen Dingen untergeben bleiben *).

---

defensionem idem Imperium principaliter ordinatum dignoscitur etc."

Ueber des Kaisers Advocatio über die Kirche vergl. überhaupt Jo. Heinrich Eberhard, Versuch einer pragmatischen Erläuterung der kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. 1, §. 1 und 10. Der Kaiser als Advocat der Kirche und Beschirmer des Conclave in Lünig, Selecta scripta illustrium, p. 117. — S. Friedrich Carl von Moser, Beiträge zu dem Staats- und Völkerrechte, Th. 4. n. 1. — St. Puetter specimen juris publici et gentium medii aevi. Goett. 1784. 8. Cap. 7. u. Cap. 11.

*) Aeneas Sylvius de ortu et auctoritate imperii Romani (bei Sim. Schard syntagma

Die mühsam erkämpfte evangelische Freiheit und feierlich ausgesprochene Religionsgleichheit schien bei der Umfänglichkeit, mit welcher dieses kaiserliche Recht von manchen römischen Hofpublicisten fortwährend behauptet wurde, gefährdet zu seyn.

Tractatuum de imperiali jurisdictione Argentor. 1609. Fol. p. 393.) Sicut in spiritualibus Romano pontifici singuli patriarchae primatesque ceterique praelati subjecti sunt; — sic et Romano principi temporales quoslibet liquet esse subjectos. Etenim quis non videt et populos et principes omnes ab imperatore, qui mundi dominus est, recipere temporalia? — Quum ratio ipsa naturalis ostendat, unum esse principem oportere qui lites dirimat, justitiam administret, populos in pace custodiat, ac temporalibus praesit omnibus, manifestum est, hujus muneris dignitatem Romano regi competere, quem diu constat. in possessione ejus fuisse. Gregorii VIII. P. litt. ad Henricum VI. a. 1187. (bei Leibnitz Cod. jur. gent. dipl. Tom. I. p. 4. Nr. 5.). Speramus, quod in diebus ministrationis nostrae taliter

Die daraus für die Protestanten hervorgehenden Besorgnisse enthielten für sie eine nachdrückliche Aufforderung, für die Verwahrung ihres politischen und kirchlichen Standpunktes auf ihrer Hut zu seyn; um so mehr, da noch nach dem westphälischen Frieden, bei der Wahl und Krönung der Kaiser, Formen beibehalten wurden, zu denen sich ein evangelischer Kroncandidat nicht hätte verstehen können, ohne seine Confession zu verleugnen. Der neue Kaiser mußte sich nämlich durch einen körperlichen Eid verbindlich machen, daß er dem römischen Papste und der heiligen römischen Kirche die schuldige Unterwürfigkeit und

---

circa celsitudinem regiam Romana praestante domino se geret ecclesia, ut regia celsitudo honorem suum sibi gaudeat conservatum, et populus Christianus per contrarias voluntates eorum, quibus principaliter commissus est gubernandus, sperata non debeat utilitate frustrare.

Treue in gebührender Ehrfurcht erweisen werde. Visne, fragte der Kurfürst von Mainz den Neugewählten vor der Salbung, sanctissimo in Christo patri et Domino, pontifici romano et sanctae romanae ecclesiae subjectionem debitam et fidem reverenter exhibere? worauf der Erwählte antwortete: „Volo!“ und diese, so wie die andern Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen noch mit dem Eide bekräftigte: „omnia praemissa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter ad implebo; sic me Deus adjuvet et sancta Dei evangelia! *)

*) Der Eid selbst ist nicht erst, wie manche Historiker glauben, seit Gregor's VII. Zeit üblich geworden, er findet sich schon bei Dithmar von Merseburg, nach dessen Erzählung (bei Leibnitz secr. rer. Brunsv. T. I. p. 400.) ihn Heinrich II. ablegen mußte: Henricus ad ecclesiam S. Petri, papa cum clero exspectante, venit, et antequam introduceretur ab eodem interrogatus: si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor

War die Krönung vorüber, so ging auch eine Obedienzgesandtschaft des Neuerwählten an die Schwellen des heiligen Petrus ab *).

Kein Wunder, wenn die protestantischen Stände dafür sorgten, daß diese aus einer frühern Zeit übergegangenen, aber in die neuern Verhältnisse nicht mehr passenden Formen auf

---

ecclesiae? sibi autem suisque successioribus per omnia intimus fidelis? devota professione si sic facturum respondit: et tunc ab eodem injunctionem regalem et coronam, cum contectali sua, accepit. Nur das Anerkenntniß eines wahren Vasallenverhältnisses, welches die Päpste späterhin in diesen Eid hinein legen wollten, lag früherhin sicher nicht darin, und ist von keinem Kaiser je eigentlich anerkannt worden. Uebrigens heißt das römische Reich heiliges R. R., wegen dieser Verbindung mit der Kirche, die nach der Glosse zu Art. 4. des Sächs. Lehnr: „eine Mutter des heiligen römischen Reiches" ist.

*) Vergl. Buder, de legation. obedientiae Romam missis. Jenae et Lips. 1737.

dem gesetzlichen Wege für kraftlos erklärt wurden, wie denn in die Wahlcapitulation (Art. 1. §. 10, 11.) die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wurde, daß der den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeit betreffende Artikel für die der Augsburgischen Confession zugethanen Stände nicht präjudicirlich sey, und die darin ausgedrückte Advocatie dem Religions- und Profan-, auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebraucht, sondern den sämmtlichen Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll; und sollten sich — wurde weiter versehen — besagte Stände gegen das Instrumentum pacis, den Nürnbergischen Executionsreceß, den Arctiorem modum exequendi und andere Reichsconstitutionen beschwert achten, so werde der Kaiser auf ihre Vorstellungen sich obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß ent-

schließen, sofort seine Entschließung zum Vollzug bringen, in causis religionis keine Prozesse gestatten, und die unerledigt gebliebenen Religionsbeschwerden reichsgesetzmäßig abthun.

Zwar hatten die protestantischen Stände hierdurch ihre kirchlich politischen Rechte gewahrt, aber der Widerspruch dauerte fort, der in dem von dem Kaiser geleisteten Eid an ein Kirchen-Oberhaupt lag, das nur ein Theil der Reichsangehörigen als solches erkannte, während es über den andern Theil derselben den Fluch aussprach. Wie sehr die protestantischen Stände genöthigt waren, sich gegen die Angriffe der Katholischen durch einstimmiges Zusammenwirken zu sichern, gehet aus der Geschichte des Corporis Evangelicorum hervor.

Durch die großen kriegerischen und diplomatischen Kämpfe der neuern Zeit ist für die christlich-europäische Republik ein neues Kirchen-, Staats- und Völkerrecht constituirt worden.

Das deutsche Reich hat aufgehört ein römisches zu seyn. Der geistliche Stand verlor als Reichsstand seine Vorrechte; es verstummten die Stimmen im Reichssenat, die seit drei hundert Jahren die nothwendige und natürliche Opposition in demselben gegen die Protestanten gebildet hatten. An der Spitze des deutschen Reichs steht nicht mehr ein von dem Papste abhängiger römischer Kaiser. Die Macht, welche von außen die Integrität des heiligen römischen Reichs schützen sollte, war fast keine mehr zu nennen, denn das Reich war in cadente domo, oder vielleicht noch richtiger, der Reichsverband war factisch — wenn auch noch nicht formell — durch Ereignisse, wie den Basler Frieden, mit seiner Demarkationslinie, und die Friedens-

schlüsse von Campo-Formio und Lüneville aufgelöset.

Durch den Preßburger Frieden (26. Decbr. 1805) wurden die mit Frankreich verbündeten Kurfürsten in ihren Ländern so souverain, als Oesterreich in den seinigen. Sechs Monate später (12. Juli 1806) schlossen 16 deutsche Fürsten zu Paris den Rheinbund. Sie erklärten ihre Trennung vom deutschen Reich, sich selbst für souverain.

Der Kaiser von Frankreich erkannte ein deutsches Reich nicht mehr an, sondern nur die Souverainität seiner noch übrigen Stände. Selbst Kaiser Franz II. legte in einer Acte vom 6. August 1806 die römische Kaiserkrone und die Regierung des Reichs nieder, welche nur so lange Werth für ihn gehabt, als er den übernommenen Pflichten zu entsprechen durch das Zutrauen der Stände in Stand gesetzt worden, die aber, länger zu erfüllen, durch

die Trennung mehrerer vorzüglicher Stände vom Reich unmöglich wurde. Er entband die sämmtlichen Reichsangehörigen von ihren Pflichten, und erklärte, daß er seine Reichsländer, schon seit 1804 mit den übrigen Erbstaaten zu einem österreichischen Kaiserthum vereinigt, als getrennt vom Reiche betrachte *).

Seit dieser Zeit hat Kaiser Franz II. mit allen andern Attributen der römischen Kaiserwürde auch das damit verknüpft gewesene Recht der Advocatie der christlichen Kirche und des päpstlichen Stuhls verloren; und so wie die sämmtlichen Reichsangehörigen keine Pflichten mehr gegen den Kaiser hatten, so auch hörte des letztern Schutz- und Schirmpflicht gegen den päpstlichen Stuhl auf.

---

*) Die sämmtlichen hierher gehörigen Actenstücke s. bei Martens recueil suppl. Tom. IV. S. 89. S. 325 u. f., und deutsch bei Winkopp, Rheinischer Bund, Bd. I. S. 51 u. f.

Der Kaiser selbst muß darüber nicht zweifelhaft gewesen seyn, als Er sich ohne Berücksichtigung der päpstlichen Protestationen wider die Verfügungen des Wiener Congresses, nicht nur von den Besitzungen des heiligen Stuhls in Italien, den auf der linken Seite des Po liegenden Theil von Ferrara, nebst dem Besatzungsrecht in den festen Plätzen Ferrara und Commachio ohne alle Entschädigung des päpstlichen Stuhls abtreten, sondern sich auch überdies noch einen Kriegskostenersatz von 6 Mill. Fr. von dem Kirchenstaat auszahlen ließ *).

Es ist daher eine, ganz Deutschland überraschende Erscheinung, daß der österreichische Gesandte in Rom diese Schutz- und Schirmgerechtigkeit bei der Wahl des jetzigen Papstes im Angesichte der im Conclave versammelten Car-

*) Acte final du Congrès de Vienne, Art. 94. 95. et 103. Vergl. Klüber's Staatsarchiv des deutschen Bundes. H. 2. S. 238.

dinäle dennoch geltend gemacht hat. Die Rede, in der dieses geschehen ist, und die der Graf Lützow im Palaste des Quirinals gehalten hat, lautet so:

„Eminenzen! Durch das höchste Wohlwollen des erhabensten Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs zum Botschafter und außerordentlichen Gesandten an diesen Ihren obersten Senat bestimmt, halte ich es für meine nächste Pflicht, die Schreiben zu übergeben, von denen die ersten den tiefen Schmerz ausdrücken, der den erhabenen Kaiser ergriff bei der traurigen Botschaft von dem Tode Leo's XII. ruhmreichen Andenkens; die andern aber meine Sendungen enthalten, so wie den Auftrag, der mir geworden ist, die Rathschläge meines Fürsten und seine Gedanken in dieser Zeit auszudrücken, wo von Ihnen in einer Angelegenheit, von so hoher Bedeutung, für den Ruhm und den Glanz

unserer heiligsten Religion Fürsorge zu treffen ist.

Der erhabenste Kaiser und apostolische König hält gewiß den Titel des besonders geliebten Sohnes und beständigen Vertheidigers unserer heiligen katholischen Kirche höher als alle andere, welche durch die Gnade des Allerhöchsten von den glorreichen Vorfahrern auf die Krone Sr. Majestät gebracht wurden, und ergreift daher diese Gelegenheit, durch eine außerordentliche Botschaft ein öffentliches und feierliches Zeugniß seines religiösen Eifers für die katholische Kirche und den apostolischen Stuhl abzulegen. Dieser Act, von solcher Gesinnung ausgehend, wird Ihnen, hochwürdigste Väter! die Ueberzeugung geben, daß Oesterreichs Kaiser, indem er die Freiheit Ihrer Stim-

men und des ganzen Conclave's beschützt, in keiner Weise und zu keiner Zeit der Kirche fehlen werde, nicht anders ihr beistehend, als wie ein Sohn der geliebten Mutter soll. Von dieser Gesinnung durchdrungen, wünscht der erhabene Kaiser, daß zur höchsten Ehre des Pontificats, für das unter Gottes Beistand Ihr hochweiser Convent Vorsorge zu treffen hat, derjenige Cardinal gewählt werde, der dessen vollkommen würdig ist. Sie, hochwürdigste Fürsten der katholischen Kirche! wissen ganz, mit welchen Tugenden des heiligen Petrus Nachfolger geschmückt seyn muß. Der Kaiser, und mit ihm die ganze katholische Welt fordern von Ihnen, hochwürdigste Väter! einen solchen obersten Bischof, der in seiner Weisheit und Mäßigung die doppelte Gewalt, die er bekleidet, so anwende, wie es zu der ganzen Kirche Frommen und

Ruhe, so wie zum Glücke des gesammten Europa's dienen mag.

Unter den hohen Sorgen, welche von dem scharfsichtigen Geiste des neuen Papstes unaufhörlich erwogen werden müssen, ist wegen ihrer Erhabenheit und Größe gewiß jene keine leichte, sich um möglichst viele Verdienste zu erwerben, einen Namen zu hinterlassen, der von der ganzen Nachwelt mit dankbarem Herzen genannt wird, und deßwegen darum bemüht zu seyn, daß, wie er zum Pontificate aufsteigt, die Segnungen von ihm ausgehen, welche ich die Erbschaft des heiligen Angedenkens Leo's XII. zu nennen wage. Sie sehen, hochwürdigste Väter! daß ich von jenen Segnungen rede, welche durch die steten Sorgen und Bemühungen Leo's XII. die katholische Kirche mit höchster Freude erkennt, wenn sie in einigen der erlauchtesten Länder durch die

Verbreitung ihrer Lehre und Disciplin den Glanz und den Cultus wunderbar sich vermehren sieht. So groß war die Weisheit, das Ansehn und die wahrhaft väterliche Sorge desselben für seine Söhne! Wir sehen in diesen unsern Zeiten, wie auch in entfernten Reichen, Fürsten, wahre Väter ihrer Völker, ihren gerechten Wünschen menschlich und milde entgegen kommen. Leo XII., kurz erst dem Leben entnommen, hatte durch seine hohe Humanität und Weisheit nicht blos die Achtung und das Wohlwollen der Fürsten Europa's sich erworben, sondern auch deren Herzen durch ausgezeichnete Aufrichtigkeit und Redlichkeit überwunden. Einem würdigen Nachfolger geziemt es, in seine Fußtapfen tretend, ein so großes Werk zu vollenden, und den Rathschlägen und Wünschen der Fürsten zu entsprechen, von denen die schönsten Monu-

mente der Gerechtigkeit, des Friedens und des väterlichen Wohlwollens gegen alle diejenigen bestehen, die ihrer Herrschaft untergeben sind. Von den Ansichten und Wünschen des erhabensten Kaisers und apostolischen Königs über diese Angelegenheit von höchster und ernstester Bedeutung wird Ihren erlauchten Senat, hochwürdigste Väter! der hochwürdige und sehr ehrwürdige Herr Cardinal Albani noch vergewissern, den der Kaiser und König außer mir zum Gesandten und zum Dolmetscher Seiner, der Kaiserl. Königl. Majestät Gesinnungen erklärte und einsetzte, und durch mich die deßfallsige Eröffnung machen ließ, wie aus dem übergebenen Kaiserl. Königl. Schreiben vom 26. Februar erhellt. Vertrauend auf die erhabenen Tugenden und Gesinnungen wahrer christlichen Religion, durch die besonders dieser Ihr erlauchter Convent sich

auszeichnet, dem es zukommt, mit Hülfe des heiligen Geistes der katholischen Welt das sichtbare Oberhaupt zu geben, einen würdigen Stellvertreter unseres göttlichen Erlösers, wird der erhabene Kaiser die Wahl freudig anerkennen, welche sich unter den vorbemerkten Gesichtspunkten empfiehlt. Nach dieser Darlegung der gerechten und frommen Gesinnungen meines erhabensten Fürsten bleibt mir, hochwürdigste Väter! noch übrig, mich Ihrer Güte und Freundlichkeit zu empfehlen, und zu versichern, wie sehr es mir angelegen seyn werde, die bestimmtesten Beweise meiner Ergebenheit und meines Pflichtgefühls gegen dieses heilige Collegium und gegen jeden Einzelnen von Ihnen an den Tag zu legen.»

Man muß diese Rede entweder als ein völkerrechtliches Compliment betrachten, oder als eine offizielle Erklärung, daß der Kaiser von Oesterreich jenes Recht des deutschen Kaisers

als auf ihn übergegangen betrachtet. In diesem letztern Falle hätten die Fürsten des deutschen Bundes, hingesehen auf den 16. Art. d. B. A., und erwägend, daß der mehr als jemals unter vielerlei Masken herumschleichende Zeitgeist sein bisheriges politisches Gewand gegen das geistliche Gewand mit besserm Erfolg vertauschen möchte, Ursache auf ihrer Hut zu seyn.

Zwar wird durch eine nur diplomatische Rede der päpstliche Stuhl in seiner alten Würde und Wirklichkeit, d. i. in seiner zweifachen Machtvollkommenheit, so wenig wieder hergestellt, als der Dom von Cöln durch Boisserées schöne Kupferstiche. Aber aus einem Schneeball wird eine Lawine, und aus dem Ei kriecht ein Krokodill.

Ich kann in diesem beschränkten Aufsatze die Gefahren nicht entwickeln, die, sollte eine Advocatie der christlichen Kirche und des päpstlichen Stuhls in Deutschland auf's Neue von Oesterreichs Throne ausgeübt werden, der kirch-

lichen Selbstständigkeit beider Religionstheile und ihrer politischen Gleichheit drohen. Ich lasse die Geschichte der ehemaligen Religionsstreitigkeiten, so wie die Geschichte des Tages sprechen, die sowohl in- als außerhalb Deutschland die auffallendsten Beweise dafür liefert, daß der Ultramontanismus für die Erhöhung und Sicherung seiner Interessen nie thätiger gewesen ist, als gerade in dem jetzigen Augenblick. Es genügt, auf den im Systeme der katholischen Kirche liegenden Grundsatz der nothwendigen Alleinherrschaft und die aus ihm fließenden Folgesätze aufmerksam zu machen. Die römisch-katholische Kirche, die die äußere Gemeinschaft mit ihr und die Unterwerfung unter die sie beherrschende Hierarchie zur absoluten Bedingung der Seligkeit macht, und alle diejenigen, die außer ihr sind, mit dem Fluche belegt, glaubt folgerecht mit diesem Grundsatze alle diejenigen in ihr Autoritätsgebiet zu ziehen, die außer ihr

sind. Sie glaubt eine unabweisliche Verpflichtung zu erfüllen, alle die, welche von ihr getrennt sind, wieder mit sich zu vereinigen. Das Streben für diesen Zweck ist die ganz besondere Pflicht des Advocaten des Papstes und der römischen Kirche. Diese Pflichtübung ist aber unvereinbar mit dem jetzt nicht mehr blos als historisch begründeten, sondern als von Rechtswegen bestehend angenommenen Princip der Parität für die evangelisch-lutherische Kirche in dem deutschen Bunde, als welche alle in der Natur einer kirchlichen Genossenschaft liegenden Rechte, eben so wie die katholische Kirche, hat. Sie stehet mit dieser in vollkommener Gleichheit, ihre Mitglieder sind durch das Gesetz gegen alle Verletzungen ihrer politischen und bürgerlichen Rechte, aus dem Grunde ihres religiösen Bekenntnisses, gesichert, und es darf ihnen in dem letztern, so wie in der Ausübung desselben, da es als einstimmend mit

den allgemeinen Bürgerpflichten anerkannt ist, in Vergleichung mit andern Confessionen, keine Benachtheiligung widerfahren.

Mit Hervorrufung des kaiserlichen Schuz-zes der römisch-katholischen Kirche wird offenbar der Zustand einer äußern Vertheidigung der Rechte und Interessen der römischen Curie, folglich ein nicht blos kirchlicher, sondern ein politischer Verein in offensiver Stellung gegen die evangelische Kirche vorbereitet. Gleichgültig können die 28 monarchisch regierenden Genossen des deutschen Bundes, die dem evangelischen Bekenntnisse angehören, dabei nicht bleiben. Nicht zu frühzeitig wäre es, eine feierliche Protestation und Verwahrung ihrer Rechte einzulegen, und zur Sicherung der evangelischen Freiheit ihrer Regierten ein neues, nach den Bedürfnissen der Zeit constituirtes Corpus Evangelicorum unter sich zu bilden. Diese Einrichtung, die einst als Bestandtheil der Reichs-

constitution in den Fällen galt, wo die Reichsgrundgesetze in Absicht auf Religion, die Stimmenmehrheit aufgehoben, und gütliche Uebereinkunft an ihre Stelle gesetzt hatten, empfiehlt sich auch für die politisch und religiös bewegte Gegenwart als eine ganz diensame Maaßregel zur Abwendung kirchlicher Bedrückungen und zum Schutze der vollkommenen Rechtsgleichheit aller christlichen Confessionen *). Schon Plank hält eine solche Association der protestantischen Bundesglieder oder eine solche äußere

*) Viel günstiger, als in den Zeiten des deutschen Reichs, gestalten sich jetzt die Stimmverhältnisse im deutschen Bunde für die Anwendbarkeit jenes Rechts, in Theile zu gehen; denn in dem Plenum der Bundesversammlung sowohl, als in der engeren Versammlung, sind die protestantischen Stimmen den katholischen bei weitem überlegen. Unter den 35 monarchisch regierenden Genossen des Bundes gehören nur sieben (Oesterreich, Sachsen, Baiern, Anhalt-Köthen, die beiden Hohenzollern und Lichtenstein) dem katholischen, 28 aber dem evangelischen Bekenntnisse an. Zu dem letztern gehören auch noch die freien Städte.

Einheit in der Verbindung der evangelischen Kirche für ein dringendes Bedürfniß. „Denn, bemerkt er, da die Protestanten keine Kirche, sondern nur Kirchen haben, und eines äußern Mittelpunktes, wie die katholische Kirche ihn hat, ermangeln, so können sie, ohne eine solche Association, wenn es darauf ankommt, ihre Gesammtrechte zu vertheidigen, nicht gemeinschaftlich handeln, wodurch sie, besonders der katholischen Kirche gegenüber, in den sichtbarsten Nachtheil gesetzt werden. Daher müssen die Protestanten eine Centralbehörde haben, ohne welche es, wenn Streitigkeiten zwischen ihnen und Katholiken entständen, nicht leicht zu einer friedlichen Ausgleichung, oft nicht einmal zu einem prozessualischen Verfahren kommen würde. Aus diesem Grunde aber muß die katholische Kirche eben sowohl als die protestantische wünschen, daß eine solche Einigung der protestantischen Bundesglieder zu Stande

komme. Denn ganz schutzlos würden doch die Protestanten auch ohne eine solche Centralbehörde nicht seyn; irgend eine präponderirende Macht ihres Theils würde das Protectorat der bedrängten Kirchen übernehmen, ja es könnten Umstände eintreten, wo einer solchen Macht damit gedient wäre, eine Aufforderung zu ihrer Verwendung zu erhalten; und dann könnte es leicht dazu kommen, daß man von der einen oder der andern Seite sein Recht auf dem kürzesten Wege zu handhaben suchte, was den beiden Parteien unsägliches Unheil bringen und die Veranlassung werden könnte, daß auch die Politik ihr Interesse wieder in das kirchliche einmischte *).“

Man wird hoffentlich meine gute Absicht nicht verkennen, wenn ich in der neu erwachten

---

*) S. Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und protestantischen Partie in Deutschland, von Dr. G. J. Plank 8. Hannover, 1816.

Advocatie des päpstlichen Stuhls Besorgnisse und Gefahren für die protestantische Kirche, besonders in Oesterreich, erblicke, weil dort das Princip der Parität weder durch Gesetz unbedingt ausgesprochen, noch dasselbe in Folge des 16. Art. d. B. A. überall gleichmäßig vollzogen worden ist. Es ist bekannt, daß der Kaiser auch die im westphälischen Frieden festgesetzte Religionsfreiheit nicht auf seine Erblande ausdehnen ließ, während sie sonst im gesammten Reiche als gesetzliche Regel angenommen ward. Und werfen wir in dieser Hinsicht einen Blick auf die gesetzlichen Vorschriften über die bestehenden Religionsverhältnisse der nicht-katholischen Christen in Oesterreich, deren Anzahl fast bis auf sechs Millionen angewachsen ist, und deren Zuwachs durch die in gemischten Ehen so häufig vorkommenden Uebertritte von der katholischen zu einer der akatholischen Confessionen von Zeit zu Zeit noch be-

deutender wird, so stoßen wir auf manche dunkle Seiten, welche von dem wohlthätigen Lichte der Bestimmung des Art. 16. der d. B. A. bis daher nicht überstrahlt wurden. So ist es im Widerspruche mit der Bundesacte, daß die katholische Kirche in Oesterreich alle Prärogative einer Staatsreligion hat, während die Protestanten blos tolerirt sind. Es ist ihnen kein öffentlicher Cultus gestattet. Die ihnen durch das Toleranz-Patent bewilligte Privat-Religionsübung beruhet auf Grundsätzen, die zwar auf der einen Seite in einem hohen Grade wohlthätig sind, auf der andern hingegen schmerzlich daran erinnern, daß der 16. Art. der d. B. A. 1781 noch eine terra incognita war, die selbst Joseph's II. großer Geist zwar wünschte und ahnete, aber nur in weiter Ferne erblickte. Die lästigen Bedingungen, unter welchen ihnen die Privat-Religionsübung verstattet ist, sind folgende:

1) Nur wo 100 Familien derselben Confession existiren, da sind sie berechtigt, ein eignes Bethaus, jedoch ohne Glocken, ohne Thürme und ohne öffentlichen Eingang von der Gasse, nebst einer Schule zu erbauen, die Sacramente zu administriren, den Gottesdienst auszuüben, und öffentliche Begräbnisse mit Begleitung eines Geistlichen zu führen.

2) Die Stolgebühren haben sie an den katholischen Geistlichen zu entrichten, der auch im Genusse der Zehentrechte, wie der übrigen Stiftungsquellen ist. Dieser führt auch die Tauf-, Trauungs- und Todten-Matrikeln; er hat das Recht, kranke Protestanten ein Mal zu besuchen, und ihnen seine Dienste anzubieten.

3) Die Protestanten sind verbunden, an den Festtagen der Katholiken sich der Arbeiten zu enthalten, und keinem Katholiken ist er-

laubt, den Religionsversammlungen der Protestanten beizuwohnen.

4) Die Heiraths-Reverse, vermöge welcher die in gemischter Ehe erzeugten Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollten, sind zwar gleich bei der Einführung der Toleranz abgestellt worden; doch wurde zum besondern Vorzuge der herrschenden Religion die Regel festgesetzt, daß bei Ehen von verschiedener Confession, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechts, in der katholischen Religion erzogen werden sollen; ist aber die Mutter katholisch, der Vater akatholisch, so richtet sich die religiöse Erziehung nach dem Geschlechte der Eltern. Nur die Protestanten in dem Fürstenthum Teschen und auf der Herrschaft Gottschdorf in Schlesien haben das Vorrecht, daß die Kinder gemischter Re-

ligion jedesmal der Religion ihrer Eltern folgen *).

Alle diese Beschränkungen, wozu auch in bürgerlicher Hinsicht jene gehört, daß die Protestanten zum Häuser- und Güter-Ankauf, zum Bürger- und Meisterrechte, zu academischen Würden und Civilbedienungen nur dispensando zugelassen werden, sind Ueberbleibsel priesterlicher Unduldsamkeit und Habsucht, die nicht verträglich sind mit dem 16. Art. d. d. B. A., auf den alle Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Forderung gründen, daß bei Bestimmung und Beurtheilung ihrer religiösen, rechtlichen und politischen Verhältnisse die christliche Glaubensverschiedenheit nicht in Betracht

---

*) Vergl. darüber G. Rechbergeri, enchiridion juris eccles. aust. I. p. 260. — Joseph Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in Oesterreich, nach den k. k. Verordnungen zusammen gestellt. Wien, 1827. S. 37. 42—43. 120. 121.

komme, und daß keinem deutschen Unterthan wegen der besondern Form, in welcher sich seine christliche Gottesverehrung darleget, mehr oder weniger als dem andern zugestanden oder entzogen werden dürfe.

Diese Beschränkungen werden fortdauern, findet sich der österreichische Kaiser als Advocat des päpstlichen Stuhls, diesen zu schützen und zu schirmen, verpflichtet.

Vieles muß hiernächst zur völligen Herstellung der staatsrechtlich sanctionirten Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsverwandten in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes noch geschehen.

Drei Hauptforderungen stellen sich in dieser Beziehung dar:

I. Bei der Geneigtheit der deutschen Fürsten, sich mit der römischen Curie in Unterhandlungen über das Kirchenwesen einzulassen, muß vor allem von jener die volle

Anerkennung der protestantischen und reformirten Kirche gefordert,

II. auf Abschaffung aller jener Lehren und Gebräuche der römisch-katholischen Kirche gedrungen werden, die Verdammung des anders Denkenden bezwecken, und das Sittlichkeitsgesetz verletzen.

Hieher gehören alle, mit dem Staatswohl unverträgliche Canones, besonders aber alle staatsgefährliche Bullen *). Die großen Anstrengungen, die bei dem römisch-curialistischen System zur Behauptung seiner Ansprüche auf ausschließende Herrschaft nicht ohne offensive Stellung gegen die evangelische Kirche überall wahrgenommen werden, scheinen die der letztern

*) Vergl. mein encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Erfurt, 1829. Erster Band. S. 24 und S. 218 — 220.

angehörigen Bundesgenossen unabweislich aufzufordern, zur gemeinsamen Vertheidigung der Rechte ihrer Kirche jene beiden Forderungen in allem Ernste zu machen und durchzusetzen.

III. Soll der Grundsatz einer völligen Gleichstellung für die große Mehrzahl der katholischen Glaubensgenossen insbesondere wahrhaft ins Leben treten, so muß ihnen vor allem der Genuß der durch hierarchische Willkühr und Anmaßungen ihnen entzogenen unveräußerlichen Menschenrechte gesichert werden. Dieses kann aber nur dann geschehen, wenn ihnen der freie Gebrauch ihres Verstandes, die Lesung der heiligen Schrift, und ihren Priestern die Ehe gestattet wird.

Auch der österreichische Kaiser muß dazu mitwirken, daß auf diesem Wege dem ausgesprochenen Grundsatze der Gleichstellung der Katholiken und Protestanten volle Gerech-

tigkeit widerfahre, denn auch Er hat die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Deutschen, die Verwirklichung des 16. Art. der d. B. A. mit garantirt. Eine Garantie, die den deutschen Staaten vortheilhaft und erwünscht hätte seyn können, die aber nicht geleistet werden kann, so bald er die Rolle des Advocaten für den päpstlichen Stuhl übernimmt. Muß er als solcher im Sinne der römischen Curie zur Verbreitung der Grundsätze mitwirken, daß alle Kirchengewalt nur ein Ausfluß aus der päpstlichen sey, daß alle Kirchengüter und Aemter nur unter der Disposition des Papstes stehen, daß seine Aussprüche den Charakter der Unfehlbarkeit an sich tragen, daß er selbst über die allgemeinen Synoden erhaben sey, daß alles Weltliche dem Geistlichen unbedingt unterthan seyn müsse, daß die Kirche nicht in dem Staate, sondern dieser in der Kirche sey u. s. w.: so bringt er sich selbst um den edlen Schmuck in

seiner Regenten-Krone, um das Schutz- oder Schirmrecht, das Hoheitsrecht der Advocatie über die Kirchen seiner Monarchie. Und da der Ausdruck jus advocatiae nicht allein die Befugniß des Staats, die Aufsicht über die Kirchen zu führen, sondern auch desselben Verpflichtung, sie in ihren natürlichen oder erworbenen Rechten zu schützen, bezeichnet, so hindert ihn auch die Uebernahme der Advocatie des päpstlichen Stuhles, dieser Verpflichtung nachzukommen; einer Verpflichtung, die jedem Regenten, auch abgesehen von dem das Leben des Staats unterstützenden Zweck der Kirche, schon nach allgemeinen Grundsätzen obliegt, wenn die letztere eine anerkannte gesetzliche Corporation ist.

Das Bewußtseyn der Verpflichtung, als Advocat des Papstes wirksam zu seyn, verträgt sich nicht mit der Schutz- und Schirmpflicht des Staates, wornach dieser unstatthaften Bestrebungen und Handlungen der Kirche, die den

Staatszweck gefährden, Widerstand entgegensetzen, jeden Mißbrauch inländischer oder auswärtiger Kirchengewalt verhindern, auch staatsgefährliche Spaltungen und Streitigkeiten in der Kirche, jede willkührliche und staatszweckwidrige Herrschaft der geistlichen Obern verhüten und entfernen, den Clerus auf seinen geistlichen Beruf beschränken und dahin wirken soll, daß derselbe den staatsbürgerlichen Verhältnissen sich nicht entziehe. Das kirchliche Schutz- und Schirmrecht der Staatsgewalt hört auf ein Beschützungsrecht zu seyn, so bald es sich nicht gegen die dem Papal-System eigenthümlichen Ansprüche und Behauptungen, und gegen alles das thätig beweiset, was römische Herrsch-, Verketzerungs- und Verfolgungssucht erfunden hat. In dieser Beziehung giebt es, soll das kirchliche Leben mit den bürgerlichen Gesetzen übereinstimmen, und nichts in der Kirche geschehen, was mit den Zwecken des Staats in Wider-

spruch steht, für deutsche Herrscher, sie seyen katholisch oder protestantisch, keine dringendere Schutzpflicht, als das Corpus juris Canonici, eine Sammlung wahrer Brandbriefe für die Gegenwart, entweder ganz aus der Reihe gültiger Gesetzbücher zu vertilgen, oder es mindestens in allen seinen Bestandtheilen von jenen Satzungen und Lehren römischer Casuisten säubern zu lassen, in denen der unversöhnliche Gegensatz der römischen Kirche gegen die Souverains, gegen andere Glaubensgenossen und gegen sonstige Parthien und Individuen, die sich ihr nicht aus schuldigem Gehorsam unterwerfen, ausgesprochen wird. Das ganze Corpus juris canonici ist voll von solchen Stellen, wodurch der öffentliche Frieden gestört, aller gesunde Menschenverstand vernichtet, alle Freiheit, zu denken, gewaltsam unterdrückt, und Dummheit und Aberglaube den Nationen der ganzen Welt eingeimpft werden soll.

Die zwei geachtetsten Monarchen des vorigen Jahrhunderts, Friedrich II. und Joseph II., thaten in dieser Beziehung viel für ihre Zeit. Die unsere ist günstiger noch zu weisen Reformen und zur Erweckung eines wahrhaft christlich-kirchlichen Geistes. Das achtzehnte Jahrhundert hat dem Grundsatze der Duldung, und der Nachsicht mit übernatürlichen Lehren, den Sieg verschafft; es war, wie unser jetziges Jahrhundert, reich an Erörterungen über das richtige Verhältniß des Staates zur Kirche, und über die Wirkungen des Katholicismus und Protestantismus auf die bürgerliche Gesellschaft. Tief und wahr sagt Ancillon, der Erzieher des preußischen Kronprinzen: „Man muß der Kirche keine Rechte und Pflichten beilegen, welche ihrer Natur und Bestimmung widersprechen. Dagegen muß man auch nicht von dem Staate Etwas erwarten, was er nicht leisten kann, und an ihn keine Ansprüche machen, welche

er weder erfüllen kann, noch zu erfüllen schuldig ist. Sowohl die religiöse als die politische Gesellschaft müssen beide leben durch ein neues, aber ihnen eigenes, geregeltes und gesetzliches Leben. Sowohl die Kirche als der Staat müssen jedes ein wahres organisches Ganze ausmachen. Die Religion soll dem Staate nützlich, allen seinen wohlthätigen Zwecken dienlich seyn, aber nicht als ein politisches Mittel, sondern ihrem Wesen nach, und wie sie es seyn soll und in der Tiefe der Gottheit besteht, als der höchste Zweck menschlicher Bestrebungen betrachtet werden.» Eben so wahr sagt Haman: „Zur wahren Erfüllung unserer Pflichten und zur Vollkommenheit des Menschen gehören Handlungen und Gesinnungen. Staat und Kirche gehören beide zu ihrem Gegenstande. Folglich sind Handlungen ohne Gesinnungen eine Halbirung ganzer und lebendiger Pflichten in zwei todte Hälften. Wenn Bewegungs-

gründe keine Wahrheitsgründe mehr seyn dürfen, und Wahrheitsgründe zu Beweggründen weiter nicht taugen, wenn das Wesen von nothwendigem Verstande, und die Wirklichkeit vom zufälligen Willen abhängt: so hört alle göttliche und menschliche Einheit auf in Gesinnungen und Handlungen. Der Staat wird ein Körper ohne Geist und Leben — ein Aas für Adler; die Kirche ein Gespenst ohne Fleisch und Bein, ein Popanz für Sperlinge. Die Vernunft mit dem unveränderlichen Zusammenhange sich einander voraussetzender oder ausschließender Begriffe steht still, wie Sonne und Mond zu Gibeon und im Thal Azalon."

Wenn die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, wie sie hier diese aufgeklärten Bekenner der evangelischen Confession treffend bezeichnet haben, überall mit Vorsicht aufgefaßt und bestimmt werden, so bedarf das Leben der Kirche zu seiner Erhaltung keiner fremden Hände, am

allerwenigsten einer ausländischen Advocatie. Das ganze jus advocatiae vel tuitionis in Absicht auf die Kirche wird zur Antiquität, so bald die Kirchenverfassung der Staatsverfassung angepaßt wird. Diese Nothwendigkeit erkannten schon die Apostel. Nach ihrer Lehre sollte das Leben der Kirche nicht von Außen kommen, sondern sich von selbst entwickeln und durch seine eigenen Kräfte erweitern.

Endlich würde das erneuerte kaiserliche Patrocinium für den heiligen Stuhl, soll es seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechen, gewissermaßen eine oberst-richterliche Gewalt des Kaisers in Kirchensachen, und eine hieraus entspringende allgemeine Gültigkeit der kaiserlichen Gesetze in allen deutschen und christlichen Ländern nach sich ziehen, die das neue öffentliche Recht und die den deutschen Bundesgenossen darin gesicherte Souverainität erschüttern würde. So würde sich allmäh-

lich eine deutsche Oberhoheit, der die sämmtlichen deutschen Staaten mit untergeordneter Staatshoheit als sogenannte halbsouveraine Staaten untergeben wären, entwickeln, die weder Oesterreich noch die meisten übrigen Mächte wollten, weil sie solche weder mit ihrer eigenen Politik noch mit der seit 1806 wesentlich veränderten Lage Deutschlands für vereinbar hielten; das heilige römische Reich, der Mittelpunkt der politischen Einheit zwischen Kaiser und Papst, consecrirt durch den Charakter des Mittelalters, würde aus seinen Ruinen mit aller seiner Vornehmheit und Knechtschaft wieder auferstehen. Was der päpstliche Hof durch den an den Wiener Congreß als Legaten abgeschickten Cardinal Consalvi in einer Note vom 17. Novbr. 1814 verlangte, und von dem Congreß nicht war bewilligt worden, nämlich die Wiederherstellung dieses Reichs, würde sonach der Papst durch die repristinirte

kaiserliche Schirmvoigtey, wenn auch nicht urplötzlich, doch nach und nach erreichen. Wie viel oder wenig es wahrscheinlich ist, daß Deutschland durch so eine Wieder-Verbindung seiner Theile zu einem Ganzen in der Reihe der übrigen europäischen Staaten prosperiren werde, ist der Gegenstand einer fruchtbaren Betrachtung. Er hängt mit jener großen politischen Frage zusammen, wie bald ein edleres Band um Deutschlands Staaten zu gemeinschaftlicherem Bewußtseyn geschlungen werden könne. Hierüber zu entscheiden, würde einen sträflichen Leichtsinn verrathen.

Aber als unbezweifelte Wahrheit mag wenigstens hier angedeutet werden, daß die Idee der Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs aus jener verwerflichen Ansicht hervorgegangen ist, welche die Staatsgewalt auf das sogenannte Recht des Stärkeren, göttlicher Abkunft, gründet — ein System, das

in seiner consequenten Durchführung dem eigenen Interesse der Herrscher so gefährlich ist, wie ihren Regierten. Denn nach diesem System ist jeder Usurpator, dem es gelingt, dem wirklichen Herrscher die Gewalt zu entreißen, ein rechtmäßiger Regent, ein Fürst nach der göttlichen Weltordnung, weil er durch die That beweiset, daß ihm, als den Stärkern, nach dieser Ordnung die Herrschaft gebühre. Nach diesem System erscheint daher das Recht eines wirklichen Herrschers nur als precär; er hat nur ein Herrscherrecht, weil, und so lange, kein Stärkerer ihm dieses entreißt. Dieses System heiligt demnach eben so jede Revolution, wie auf der andern Seite jede Zwingherrschaft*). Dieses System ist es, wodurch die verkappten Jesuiten unserer Zeit die Machthaber durch das

*) Vergl. Jordan, Versuch über allgemeines Staatsrecht. Marburg 1828, S. 104.

erschlichene Dogma der unmittelbaren Regentengewalt von Gott zu einem Absolutismus führen möchten, der keineswegs die Macht des Regenten, sondern die geistliche Hierarchie mit ihrem schädlichen Druck- und Räderwerk in der politischen Staatenmaschine begründen, und Regenten und Volk zugleich bevormunden soll. Dieses System brachte es einst schon dahin, daß die Fürsten den Päpsten die Steigbügel halten mußten, wie es Friedrich I. einst dem Hadrian IV. thun mußte *). Es ist bekannt, daß Paschalis II. (J. 1099 bis 1118) die Absetzung Heinrich IV. durch dessen Sohn billigte und bestätigte, und auf diese Art eines der erstaunlichsten Beispiele von Verrätherei, Treulosigkeit, Meineid und Rebellion, das wir in der Geschichte finden, bestätigte.

---

*) S. Otto Frising. de gest. Fried. I. L. I. c. 1.

Innocenz II. (1130) belegte ganz Frankreich mit dem Interdicte.

Gregor IX. (J. 1227—1241) ließ die Staaten des Kaisers Friedrich II. in Italien feindselig verwüsten, machte mit den Rebellen, die sich gegen den Kaiser aufgelehnt hatten, gemeinschaftliche Sache, schickte den Cardinal Otto nach Deutschland, um Aufruhr zu erregen, und ließ die, seinem Vorgeben nach, erledigte Kaiserkrone dem Herzog Otto von Braunschweig, einem Enkel Heinrichs des Löwen, anbieten, der aber zu edel dachte, als daß er sie hätte annehmen sollen.

Johann XXII. (J. 1316 — 1334) verbot bei Strafe des Bannes allen Unterthanen des Reichs, weß Standes und Würden sie auch wären, den König Ludwig von Baiern als Regenten anzuerkennen *).

---

*) Baluz, in vit. Pap. Aven. T. I. p. 141.

Bekannt ist die mit den entsetzlichsten Flüchen angefüllte Bulle, die Clemens VI. (J. 1342 — 1352) den 13. April 1346 wider Ludwig den Baier ergehen ließ. „Er sey verflucht — heißt es darin — wenn er eingeht, verflucht, wenn er ausgeht. Gott sende über ihn den Geist des Schwindels, der Narrheit und des Irrthums; er werde durch Feuer vom Himmel verzehrt.“

Sixtus IV. (J. 1471 — 1484) ging vorzüglich darauf aus, sich die kleinen Fürstenthümer in Italien zu unterwerfen *).

Julius II. (J. 1503 — 1513) suchte die weltliche Macht der Kirche durch die Gewalt der Waffen und durch die Vergießung des Blutes vieler Christen auszubreiten **). Und untersuchen wir die Politik der Päpste in der neuen

*) Brut. hist. Florent. I. 7. Bzov. ad ann. 1481.

**) Guicciard II., Bemb. h. Venet. 12. Reynald ad ann. 1513.

und neuesten Geschichte, so erscheint uns Rom immer das alte; denn wenn auch die alten Feinde der Regenten entschliefen, sie sind gewiß, daß sie nicht ganz in das Grab steigen, daß sie mehr als einen Erben ihrer Irrthümer und Leidenschaften zurück lassen.

Paul III. (J. 1533 — 1549) gab seinem natürlichen Sohne, Peter Ludwig Farnese, im Jahr 1545 die Investitur von Parma und Piacenza, obgleich beide Herzogthümer unwidersprechlich ein kaiserliches Lehn waren *).

Pius V. (J. 1566 — 1572) that die Königin Elisabeth in den Bann, erklärte sie aller königlichen Würden verlustig und sprach ihre Unterthanen vom Eid der Treue los **).

Gregor XIII. (J. 1572 — 1585) that alle in den Bann, die sich dem Inhalte der Bulle

*) Schellhorn, de cons. de emend. ecc. ausp. Pauli III. Zürch, 1748.

**) Duchesne, hist. des Pap. p. 1738. 1874.

in coena domini widersetzen würden, und forderte den König von Spanien auf, die Königin Elisabeth von England zu demüthigen, um in England die römische Religion wieder herzustellen.

Innocenz X. (J. 1644—1655) erklärte in einer öffentlichen Bulle vom 26. November 1648 alle westphälischen Friedensartikel für null und nichtig.

Alexander VIII. (Jahr 1689—1691) verdammte in einer Bulle vom 4. August 1690 die vier Sätze, welche die französische Geistlichkeit zu Behauptung des königlichen Regalrechtes abgefaßt hatte.

Clemens XI. (J. 1700—1721) schrieb an den Kaiser Leopold, den König von Frankreich und an andere der römisch-katholischen Kirche zugethane Könige, an den Primas des Königreichs Polen und an den Pfalzgraf und Deutschmeister Franz Ludwig, und

ermahnte sie dringend, Friedrich den Ersten nicht für einen König von Preußen zu erkennen*). Seine deswegen den Cardinälen gethane Vorstellung lautet so:

Venerabiles Fratres!

Innotuit Nobis dudum, immo et terrarum ubique jam fama perorebuit, Fridericum, Marchionem Brandenburgensem, nomen et insignia Regis Prussiae profano prorsus ac forte inaudito hactenus apud Christianos more, omniae ecclesiae Dei auctoritate contemta, nec sine gravi antiqui juris, quod in ea provincia sacro et militari teutonicorum Ordini competit, violatione sibi publice arrogasse, illorumque proinde numero se nimis incaute junxisse, quos increpat simul et reprobat sermo ille divinus: ipsi

---

*) Thucelii, act. publ. T. I. p. 776.

regnaverunt, et non ex me, Principes extiterunt, et non cognovi. Hoc sane factum, quantum Apostolicae sedi injuriosum, quantum sacris canonibus, quibus haereticum principem antiquis potius cadere, quum novis augeri honoribus constitutum est, adversus fuerit, egregiae pietati ac perspecto zelo vestro explicare supervacaneum ducimus. Scire tamen vos volumus, nos illud minime dissimulasse, quin imo, ut muneri nostro, quantum in nobis erat, hac in re satisfaceremus, audax et irreligiosum ejusmodi facinus datis ad catholicos principes litteris aperte damnasse, simulque illos serio admonuisse, ne praesumtos a praefato Marchione honores ullo officii genere approbantes, venerabilem sacrumque regiam dignitatem, quae ut dei singulare munus agnosci, veraeque colu-

men religionis atque ornamentum esse debet, in acatholico principe vilescere patiantur! —

Clemens XIII. (J. 1758—1769) erließ besonders an den Herzog von Parma und Piacenza, der in seinen Staaten die Jesuiten nicht dulden wollte, noch den 30. Januar 1768 ein sehr heftiges Breve, welches sich auf die Bulle in Coena Domini gründete *).

In diesem Geiste ist noch die Note des Cardinals Consalvi gegen den, am 30. Mai 1814 von den acht Mächten unterzeichneten Pariser Frieden abgefaßt. „Protestatio nomine Sanctitatis suae Pii Papae VII., contra omnia, quae in praejudicium jurium et rationum ecclesiarum Germaniae atque etiam sanctae sedis vel sancita vel manere permissa sunt in Congressu Vindobonensi 14.

---

*) Le Bret, pragmat. Geschichte der Bulle in Coena Domini.

Juni 1815 *). Ueber die noch fortdauernden Verwünschungen des römischen Stuhls gegen den westphälischen Frieden, vergleiche Essay, historique sur la puissance temporelle des Papes, 4 Edit. T. 3. Paris 1818.

Was lehrt die neueste Geschichte in Frankreich, Spanien und Portugall? Diese fortdauernden Eingriffe des römischen Hofes in die geheiligte Macht des Regenten sind lauter Folgen jenes Systems.

Dieses ist auch gefährlich dem Volk. Es artet dabei aus in schwerfällige Indolenz, weil es sich auf dem Wege regsamer Lebendigkeit und innerer Ueberzeugung nicht fortbewegen darf. Wohin dieses System mit seinem feudalischen Princip führen kann, lehrt uns eine Vergleichung zwischen dem Süden und Norden. Indem dieser von jenem System sich lossagte,

---

*) S. Sophronizon, Ergänzungsheft 1822.

entwickelte er die herrlichen Kräfte, die in ihm ruheten, streifte früher und leichter die alterthümlichen Bande hemmender Kraft von sich. Und ist auch die ihm angewiesene Scholle minder dankbar ergiebig, als die in den Gebieten des Südens, so hat sie auch wieder den Fleiß strenger und emsiger gemacht, und eine vielseitige Kraft mit selbst vertrauendem Muth entwickelt. Ueberall dem unendlichen Bedürfnisse Nahrung suchend und Bahn ebnend, wuchs der Norden heran in Wehr und Waffen. Bei dem Glauben aus Ueberzeugung entschwang sich rasch der Gedanke der widerstrebenden Umgebung. Daher seine Lust an Wissen und Forschen, sein gastfreier vorurtheilsfreier Sinn für jegliches Große. Seitdem der Norden jenes System verließ, war er stets die Herberge des freiesten regesten deutschen Lebens, gleichsam der Meßpunkt unseres gesammten geistigen Wirkens.

Die südliche Hälfte unseres Landes dagegen ist unter der fortdauernden Einwirkung jenes Systems bei aller Bereitwilligkeit der Regierungen seiner Halbheit, seiner entschiedenen, der bequemen Selbstzufriedenheit schmeichelnder Richtung nicht zu entziehen. Er bleibt bei aller seiner wohlthuenden Behaglichkeit auf seinem freundlichen Boden die Pflege einer gröbern Sinnlichkeit, welche, da sie einen ungeregelten Drang nach dem Genusse unterhält, Gleichgültigkeit gegen höhere Bedürfnisse einflößt. Doch in der letztern Zeit schien eine innigere Annäherung zwischen dem Süden und dem Norden durch geistige Verwandtschaft sich herzustellen; denn auch dort blieb ein Streben, das gemeinsam Menschliche auf Kosten des besondern Vorzugs geltend zu machen, die Trennung unter den Ständen zu beseitigen, die früher begünstigten wieder herab zu stimmen, nicht unbemerkbar. Auch dort verspürte man in Angelegenhei-

ten des Glaubens eine sichtbare Hinneigung zu dem allgemein waltenden freiern Geiste, der die beschränkenden Formen übersieht, und Unterricht und Einsicht williger befördert, als die Gewalt der befangenen Gewohnheit bei einer blos schüzzenden und wartenden Gemüthlichkeit.

Dieses erfreuliche Zeichen der Zeit wird aber gehindert, sich geltend zu machen, wenn eine präponderirende südliche Macht, statt allen Bemühungen der Zeit aufzuhelfen, einem Systeme sich anschließt, wodurch das verderbliche Streben der Hierarchie, die geistliche und weltliche Herrschaft, wieder wie sonst, wild unter einander zu mischen, sich stark und klar kund giebt. Dieses System ließ einst das Werk des Jesuiten Mariana „de rege et regis institutione" hervorgehen, worin der Königsmord gerechtfertigt wird. Auf diesem Systeme beruhen alle Lehren der Jesuiten von Staat und Kirche; und was diese schon im Jahre 1611

darüber lehrten, das lehren sie und ihre Affiliirten unter andern Formen im Jahre 1829.

Hoffentlich genug für unterrichtete und unbefangene Leser, die den Geist unserer Zeit begreifen, für die der Verfasser diese Andeutungen bestimmt hat; und genug zur Rechtfertigung seines Urtheils im Allgemeinen.

Er konnte es frei und unerschrocken aussprechen, denn er gehört der Gegenwart an, die jede Wahrheit als Gegengift in Umlauf setzen darf. In einer Zeit, die durch freie Untersuchung den Unsinn des Glaubenszwanges bekämpft, die Heuchelei und den Mysticismus, die Geisterseher und geheimen Cleriker, welche ihre Plane und Ansprüche unter den Schutz des Thrones zu stellen wagen, entlarvt, die mit der Fackel der Vernunft die Plane derjenigen beleuchtet, die den Feudaldruck des Mittelalters wieder zwischen den Thron

und das Volk hineindrängen möchten, braucht man nicht furchtsam-ängstlich zu seyn. Oder gehört das Jahr 1829 nicht mehr dem Zeitalter an, von welchem ein Gentz im November 1797 seinem Monarchen sagen konnte: „es giebt in dem Zeitalter, worin wir leben, nur eine einzige, nicht schmeichelhafte Art, einen Monarchen zu verehren, — daß man ihn für würdig erkenne, die Wahrheit zu vernehmen; nur eine einzige, wahrhaft verdienstliche Art, Ihm zu dienen, — daß man sie ihm keinen Augenblick verhülle.“ — ? —

Erfurt, gedruckt bei Johann Immanuel Uckermann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ankündigung.

Encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts.

Mit geschichtlichen Erläuterungen und steter Rücksicht auf die neuesten kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg und andern deutschen Staaten.

Von

Alexander Müller,
Großherzogl. Sächs. Regierungsrathe.

Die Idee dieses Werkes ist, Juristen, Theologen und allen Geschäftsmännern, welche über die ihnen aufgetragenen kirchlichen Angelegenheiten berathschlagen oder entscheiden, Gelegenheit darzubieten, in gedrängter Kürze nicht nur die Hauptgrundsätze, auf denen der rechtliche Bestand der katholischen und evangelischen Kirche, und deren verschiedene Institutionen beruhen, zusammengestellt, sondern auch alles das in einer einfachen, jedoch dem Gegenstande angemessenen Schreibart erörtert zu finden, was zur Kenntniß der wechselseitigen Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen und nach ihren besonderen Beziehungen führt, und was überhaupt auf dem ganzen kirchlichen Gebiete in Ansehung aller Glieder der christlichen Kirchen, der Einzelnen wie der Gemeinen, der Vorsteher und Lehrer, wie der Untergeordneten und Lehrbedürftigen Rechtens ist.

Alle hieher gehörigen Hauptlehren sind in diesem Werke vereiniget, nach Materien geordnet, und in alphabetischer Folge aufgestellt. Ueberall sind den positiven Erörterungen geschichtliche Erläuterungen beigefügt worden, um durch eine zweckmäßige Verbindung der historischen und praktischen Behandlung der Quellen des Kirchenrechts, den Forderungen der Wissenschaft und des Bedürfnisses zu entsprechen.

Der erste Band ist so eben erschienen. Er ist, auf schönes weißes Papier in gr. 4. gedruckt, in allen Buchhandlungen um den billigen Preis von 3 Rthlr. zu erhalten.

Keysersche Buchhandlung in Erfurt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Alexander

Die neu auflebende Schirmvoigtey des österreichischen Kaisers über die rö
misch-katholische Kirche und den päpstlichen Stuhl

Erfurt 1829

J.can.p. 676 mbb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545888-3